



Sonderinformation | Das Lieferkettensorgfaltsgesetz

Das Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und wird für die betroffenen Unternehmen wesentliche Neuerungen mit sich bringen. Ziel des LkSG ist es, Menschenrechte und Umwelt in der globalen Wirtschaft besser zu schützen. Deutsche Unternehmen werden deshalb dazu verpflichtet, Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer gesamten Lieferkette zu beachten.

Ausgangspunkt dieser Thematik sind die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, nach welchen der Menschenrechtsschutz weltweit in Form nationaler Aktionspläne umgesetzt werden soll. Der deutsche Aktionsplan setzte hierbei zunächst auf eine Umsetzung der Vorgaben durch Unternehmen auf freiwilliger Basis. Eine solche Selbstregulierung der Wirtschaft gilt jedoch als gescheitert. Sowohl die nationalen Aktionspläne als auch der Koalitionsvertrag von 2018 sahen für diesen Fall die Einführung von gesetzlichen Regelungen vor.

Aufgrund dessen hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zum LkSG nach langem Streit um den genauen Regelungsinhalt am 3. März 2021 auf den Weg gebracht. Der Bundestag hat den Entwurf am 11. Juni 2021 beschlossen. Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat das Gesetz gebilligt.

Unternehmen wird empfohlen, sich rechtzeitig auf mögliche Auswirkungen des Gesetzes vorzubereiten.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Fakten des LkSG kurz zusammenfassen.

1. Welche Unternehmen sind von dem Lieferkettensorgfaltsgesetz betroffen?

- › Das LkSG verpflichtet Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz **in Deutschland**.
- › Das LkSG gilt **ab 1. Januar 2023** zunächst für Unternehmen mit **mindestens 3.000 ArbeitnehmerInnen**, **ab 1. Januar 2024** auch für Unternehmen mit **mindestens 1.000 ArbeitnehmerInnen** im Inland. Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die im Inland beschäftigten ArbeitnehmerInnen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der ArbeitnehmerInnenzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen. LeiharbeiterInnen werden unter gewissen Bedingungen ebenfalls berücksichtigt.



- Allerdings werden auch Unternehmen mit weniger ArbeitnehmerInnen mit dem LkSG in Berührung kommen, sofern sie sich in einer entsprechenden Lieferkette befinden. Vertragspartner werden die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG an ihre in der Lieferkette vorgelagerten Vertragspartner vertraglich weiterreichen.

2. Kernelemente des Lieferkettensorgfaltsgesetzes

- Das LkSG verpflichtet Unternehmen zur Achtung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Es enthält einen abschließenden Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensvorgaben bzw. Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung der geschützten Rechtspositionen zu verhindern. Dazu zählt insbesondere (gekürzte Darstellung) das:
 - Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit;
 - Verbot der Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;
 - Verbot der Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden;
 - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
 - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
 - Verbot der Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtlichen Entzug von Land und Lebensgrundlagen;
 - Verbot der Herstellung und Verwendung von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen;
 - Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung von Abfällen;
 - Verbot von Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.
- Daraus resultierende menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind:
 - Einrichtung eines **Risikomanagements**, um Risiken zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren. Dabei müssen regelmäßige (jährliche/anlassbezogene) **Risikoanalysen** durchgeführt werden.
 - Festlegung **betriebsinterner Zuständigkeiten** zur Überwachung des Risikomanagements (z.B. „Menschenrechtsbeauftragter“ / „Nachhaltigkeitsbeauftragter“).
 - Ergreifen von **Präventions-** und **Abhilfemaßnahmen** soweit Risiken im Rahmen des Riskmanagements festgestellt wurden. Diese Maßnahmen müssen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankert werden. Hierunter fallen insbesondere die Abgabe und Umsetzung einer **Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie** durch die Unternehmensleitung, die ordnungsgemäße **Auswahl von Zulieferern**, die Durchführung von **Schulungen** der Fachabteilungen sowie die Vereinbarung angemessener vertraglicher **Kontrollmechanismen**.



- Einrichtung eines angemessenen **Beschwerdeverfahrens**, das Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken/Verstöße hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren kann unternehmensintern aufgesetzt werden, alternativ können sich Unternehmen an externen Beschwerdeverfahren beteiligen.
- **Regelmäßige Dokumentation** der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (mit siebenjähriger Aufbewahrungspflicht) sowie Erstellung eines **jährlichen Berichts** über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Der Bericht ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen und zudem an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln.
- Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette aller Produkte und Dienstleistungen. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor. Die Anforderungen an die Unternehmen sind dabei abgestuft, insbesondere nach dem Einflussvermögen auf den Verursacher sowie nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette. Die Sorgfaltspflichten gelten zunächst für den eigenen Geschäftsbereich (auch den der Tochtergesellschaften) sowie für die unmittelbaren Zulieferer (auch die der Tochtergesellschaften). In Bezug auf den mittelbaren Zulieferer gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen dann, wenn das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt.

3. Folgen von Versäumnissen oder Verstößen durch die Unternehmen

- Für die Überwachung des Lieferkettenmanagements der Unternehmen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Es hat weitgehende Kontrollbefugnisse. Es kann beispielsweise Geschäftsräume betreten, Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen sowie Unternehmen auffordern, konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzunehmen und dies durch die Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.
- Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Bußgelder bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2% des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt dabei nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz.
- Ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge ist möglich.
- Zudem kann bei einem Verstoß gegen das LkSG künftig ein erheblicher Reputationsverlust drohen.
- Eine zivilrechtliche Haftung und eine strafrechtliche Verfolgung sind durch das LkSG nicht vorgesehen.

4. Was haben betroffene Unternehmen jetzt zu tun?

Das LkSG regelt eine Verfahrenspflicht. Unternehmen werden zur Durchführung von konkreten Maßnahmen verpflichtet. Betroffene Unternehmen sollten deshalb vorab die Unternehmensorganisation und ihre Lieferanten auf das Inkrafttreten des LkSG vorbereiten.

- Unternehmen sollten bereits jetzt die interne **Compliance-Organisation** um die



menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten – wie unter Ziffer 1 dargestellt – ergänzen.

- > Auch ist eine **Erweiterung des Verhaltenskodex für Lieferanten** bzw. die **Anpassung der Lieferverträge** notwendig. Vertragliche Dokumente (Verträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.) müssen um Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsgesichtspunkte ergänzt werden. Lieferanten müssen zudem verpflichtet werden, die Compliance-Standards in der nachgelagerten Lieferkette durchzusetzen. Dies ist auch durch Audits zu überprüfen.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand (November 2021) dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Nachfolgende Ansprechpartnerin hat sich mit vorstehendem Thema besonders beschäftigt.

Wirtschaftsrecht.



Alessandra Schnell

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht

alessandra.schnell@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>